

Beitragsordnung für die Betreuungsangebote an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Balingen

Die Stadt Balingen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die an den Schulen in städt. Trägerschaft eingerichteten Betreuungsangebote einen Elternbeitrag.

A Der Elternbeitrag beträgt für die an den Grundschulen und am Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentrum eingerichteten Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule pro Monat:

1. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit bis maximal 6 Stunden pro Woche (ohne Unterrichtszeit):

- | | |
|---|---------|
| - für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 38,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 30,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 20,50 € |

2. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden bis maximal 10 Stunden pro Woche (ohne Unterrichtszeit):

- | | |
|---|---------|
| - für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 73,00 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 58,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 36,50 € |

B Der Elternbeitrag für den Hort an der Längenfeldschule beträgt pro Monat:

1. bei mehr als zwei regelmäßigen Betreuungstagen pro Woche:

- | | |
|---|----------|
| - für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 223,00 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 167,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 115,00 € |

2. bei maximal zwei regelmäßigen Betreuungstagen pro Woche:

- | | |
|---|----------|
| - für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 110,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 81,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 57,00 € |

3. bei einer zusätzlichen Betreuungszeit am Vormittag vor Unterrichtsbeginn kommt zu Ziffer 1 und 2 folgender Elternbeitrag hinzu:

- | | |
|---|---------|
| - für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 38,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 30,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 20,50 € |

Die Kosten des Mittagessens sind in diesen Beträgen nicht enthalten; die Kinder erhalten in der Mensa Längenfeld das Essen zum Grundschulpreis.

C Der Elternbeitrag beträgt für das an der Lochenschule Weilstetten eingerichtete Betreuungsangebot im Rahmen der ergänzenden kommunalen Betreuung pro Monat:

1. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit bis maximal 6 Stunden pro Woche (ohne Unterrichtszeit):

- | | |
|---|---------|
| - für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 60,00 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 46,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 33,50 € |

2. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden bis maximal 10 Stunden pro Woche (ohne Unterrichtszeit):

- | | |
|---|---------|
| - für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 84,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 66,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 46,50 € |

3. Für die zusätzliche Betreuung an der Lochenschule bis 16:00 Uhr:

- | | |
|---|---------|
| - für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 60,00 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 46,50 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 33,50 € |

D Allgemeine Regelungen

Ein Elternbeitrag für die verlässliche Grundschule wird auf Basis der von den Eltern angemeldeten Betreuungszeiten monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben.

Bei der Bemessung werden alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt. Auf Antrag können auch Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, berücksichtigt werden.

Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

Stichtag für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die Familienverhältnisse jeweils zu Monatsbeginn.

Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten dar und ist auch während der Ferien und bei vorübergehender Schließung zu bezahlen. In den Sommerferienmonaten wird kein Elternbeitrag erhoben, sofern im betreffenden Monat weniger als 5 Betreuungstage angeboten werden.

Die Einstufung nach der Betreuungszeit bzw. nach den Betreuungstagen erfolgt auf der Basis der überwiegenden bzw. regelmäßigen wöchentlichen Inanspruchnahme. Weitergehende Sozialermäßigungen richten sich nach den vorhandenen Regelungen für die städtischen Kindergärten.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.